

arbeiter verschiedener Kreditinstitute täglich im klaren, daß seine Handlungsweise eine strafrechtliche war, was er auch selbst zugegeben hat.

Dem Antrage des Kreisstaatsanwaltes, eine 4jährige Zuchthausstrafe zu verhängen, konnte sich das Gericht aus folgenden Gründen nicht anschließen: Bei der Beurteilung der Strafzumessung muß die objektiv gegebene oder möglicherweise entstehende Gefährdung berücksichtigt werden, und zugleich auch damit der Schaden, der unserer Gesellschaftsordnung durch die begangene strafbare Handlung zuteil geworden ist. Die Berliner Bank bestätigt, daß nur Mark der Deutschen Notenbank zur Auszahlung gelangten, also der Angeklagte keine Manipulationen oder Spekulationen mit diesen Geldern getrieben hat.

Zwar hat die Monopolverwaltung sich die Gelder der Deutschen Notenbank aus den verbrecherischen Erlösen der Wechselstuben verschafft, jedoch muß man berücksichtigen, daß diese Gelder nicht vom Angeklagten nach West-Berlin gebracht wurden.

Auch ist offenkundig, daß der Angeklagte nicht um eigener vermögensrechtlicher Interessen die strafbare Handlung beging, sondern als Motiv eine überholte Familientradition glaubhaft begründete. Er erhielt von Frau L. seine Fahrtkosten ersetzt, sowie ein Tagegeld von 10,— DM, ansonsten hatte er keine Nutznießung von den gehalten Geldern. Selbst in dem Testament der Frau L. wird der Angeklagte mit der Erbschaft nicht bedacht, sondern diese übertrug Frau L. ihrer Nichte, Frau K.

Daß der Angeklagte einer längst überholten Familientradition so unterlegen war, zeugt von seinem zurückgebliebenen Bewußtsein, jedoch kann man in diesem Falle nicht davon sprechen, daß der Angeklagte aus spekulativen Gründen seine strafbaren Handlungen beging. Aus diesen Gründen, insbesondere aber weil ein objektiver großer Schaden unserer Gesellschaftsordnung nicht zugefügt wurde, erkannte das Gericht die festgesetzte Strafe, die zugleich dem Angeklagten das Strafbare seiner Handlungsweise vor Augen führen soll. Die Einziehung der mittels der strafbaren Handlung erlangten Gelder erfolgt gem. § 16 der WStVO.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft aus § 219 Abs. 2 StPO, die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Bittner gez. Henschel gez. Jehnisch

*

Das nachstehende Urteil des Kreisgerichts Brand-Erbisdorf gegen den Rentner P. L. zeigt, wie leicht sich die sowjetzonalen Richter über den Einwand eines Angeklagten hinwegsetzen, nicht gewußt zu haben, daß die vorgenommene Handlung gegen ein gesetzliches Verbot verstieß. Es wird für den „Bürger des Arbeiter-und-Bauern-Staates“ einfach eine Pflicht festgestellt, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, und damit ist dann der zur Verurteilung notwendige Vorsatz nachgewiesen.

DOKUMENT 238

Urteil des Kreisgerichts Brand-Erbisdorf

vom 2. 3. 1956
— 2 Ds 14/56
K II 5/56 —

.....
1. Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs durch 2 selbständige Handlungen, davon in einem Falle durch fortgesetztes Handeln, zu einer Gesamtstrafe

von 1 (einem) Jahr 6 (sechs) Monaten Gefängnis verurteilt.

2. Ihm wird die seit dem 10. 1. 56 erlittene Untersuchungshaft voll auf die erkannte Strafe angerechnet.

3. 512,— DM der DNB, sowie die beschlagnahmten Waren aus West-Berlin werden eingezogen.

4. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

.....

Zur Person des Angeklagten sowie zur Familie des Angeklagten muß gesagt werden, daß sie eine sehr starke westliche Orientierung haben; das geht daraus hervor, daß bei der Haussuchung das Rundfunkgerät auf westliche Nachrichten eingestellt war. Allerdings war der Angeklagte schon zu dieser Zeit in Haft.

Weiterhin wurde in der Wohnung eine Anzahl westlicher Filmzeitschriften und ein Buch der Zeugen Jehova, welches der Frau gehörte, gefunden. Der Angeklagte, der sich rühmte ein alter Genosse zu sein, hat bisher in der Arbeiterbewegung kaum Funktionen innegehabt. Er begründete dieses mit seinem schlechten Gesundheitszustand. Auf der anderen Seite nahm er Funktionen an, wo er im Monat 120,— DM verdiente. Der Angeklagte hat in keiner Weise durch fortschrittliche Aufklärungsarbeit seine Familie erzogen. Wie könnte es sonst vorkommen, daß der Angeklagte als alter Genosse seiner Schwiegertochter aus West-Berlin Zigaretten mitbringt. Keinesfalls ist der Angeklagte so fortschrittlich, wie er sich hinstellen möchte, sondern es ist vielmehr so, daß er lediglich Parteibuchträger ist.

In der Hauptverhandlung wurde auf Grund der Beweisaufnahme folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Seit 1928 war der Angeklagte als Angestellter bei der ehem. Allianz-Versicherung in D. beschäftigt. Dort hat der Angeklagte auch mit dieser Versicherung eine zusätzliche Altersversorgungsversicherung abgeschlossen. Nachdem der Angeklagte seit dem Jahre 1944 nicht mehr arbeiten konnte, bekam er auch von dieser Versicherung eine fortlaufende monatliche Rente.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde die Tätigkeit dieser Allianzversicherungszweigstelle in D. eingestellt. Die Geschäfte gingen auf die Allianzversicherungsstelle West-Berlin über. Seit 1945 bekam nun der Angeklagte von West-Berlin aus seine Rente durch die Post zugeschickt. Dieses ging etwa bis zum Jahre 1951. Von dieser Zeit ab bekam der Angeklagte bis zum Jahre 1953 das Geld regelmäßig von in der DDR wohnenden Mittelsmännern durch die Post zugeschickt. Als der Angeklagte im ersten Falle dieses Geld geschickt bekommen hatte, schickte er dieses an den Absender zurück. Dieser Absender war fingiert und demzufolge auch nicht auffindbar. Das Geld kam an den Angeklagten wieder zurück. Da es gerade die Höhe seiner Rente ausmachte, behielt er das Geld und im Verlaufe der Zeit bis zum Jahre 1953 bekam er nun fortlaufend von diesen zweifelhaften Mittelsmännern seine Rente zugeschickt. Der Angeklagte will angeblich diese Mittelsmänner nicht kennen. Der Absender sei aber immer aus D. bzw. aus der Umgebung Ds. gewesen. Etwas anderes konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden.

Plötzlich hörten die Zahlungen durch die Mittelsmänner auf und der Angeklagte begab sich Anfang des Jahres 1953 selbst zu dieser Versicherung nach West-Berlin und hat sich seine Rente abgeholt. Der Angeklagte bekam eine Rente in Höhe von 135,— DM der DNB ausgezahlt, also zahlte die Allianz-Versicherung in West-Berlin nicht in Westmark, sondern in DM der DNB aus. Seit dieser Zeit fuhr nun der Angeklagte alle sechs Monate nach West-Berlin und holte sich seine Rente ab. Insgesamt hat er mindestens bei sechs derartigen Fahrten 4860,— DM von der Versicherung erhalten. 300,— DM der DNB schickte er bei seiner letzten Fahrt von